

Vereinsatzung des Sportvereins „UHC – Döbeln 06 e.V.“

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.1) Der Verein trägt den Namen „UHC – Döbeln 06“
- (1.2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
- (1.2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (1.3) Der Verein hat seinen Sitz in Döbeln

§2. Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (2.1) Der Verein hat den Zweck, den Unihockey - Sport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Unihockey - Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- (2.2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2.3) Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (2.5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2.6) Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Sportliche Förderung von Kinder und Jugendlichen
 - b) Sicherstellung eines regelmäßigen Wettkampf- und Spielbetriebes von Unihockey
 - c) Durchführung von Unihockey unter Leitung von dafür ausgebildeten Kräften
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine
 - e) Aufklärung durch Veranstaltungen von Vorträge über die Bedeutung des Unihockey - Sport für die Volksgesundheit
 - f) Die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes
 - g) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder

§3. Mitgliedschaft

- (3.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person sein.
- (3.2) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - Ehrenmitgliedern
- (3.3) Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3.4) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter
- (3.5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahre, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind.
- (3.6) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt.
- (3.7) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4. Rechte & Pflichten der Mitglieder

- (4.1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (4.2) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ihre Interessen werden durch den Jugendleiter vertreten
- (4.3) Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (4.4) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.
Satzung „Unihockey Club Döbeln 06 e.V.“

§5. Beiträge

- (5.1) Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand jährlich beschlossen wird und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten ist.
- (5.2) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (5.3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5.4) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühren bzw. der jährlich bezahlten Mitgliedsbeiträge.

§6. Verlust der Mitgliedschaft

- (6.1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person).
- (6.2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

§7. Austritt

- (7.1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss; dabei ist eine Frist von 2 Wochen zum Quartalsende einzuhalten.

§8. Ausschluss

- (8.1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- (8.2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimalige schriftliche Mahnung im Rückstand ist
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (8.3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (8.4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (8.5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (8.6) Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
- (8.7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§9. Organe des Vereins, Haftung der Vereinsmitglieder und Vertreter

- (9.1) Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.
- (9.2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.
Satzung „Unihockey Club Döbeln 06 e.V.“

§10. Mitgliederversammlung

- (10.1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.
- (10.2) Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (10.3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, Ihre Leitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (10.4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (10.5) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (10.6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen

§11. Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (11.1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Bestätigung des Vereinsjugendleiters;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Satzungsänderung;
 - h) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
 - i) Anträge ordentlicher Mitglieder,
 - j) Auflösung des Vereins;
 - k) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- (11.2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§12. Vorstand

- (12.1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
- Vorsitzender / Präsident
 - Stellvertretender Vorsitzender / Vizepräsident
 - Schatzmeister / Kassenwart
 - Schriftführer
 - Vereinsjugendleiter / Jugendwart
 - Erster Beisitzer
 - Zweiter Beisitzer
 - Dritter Beisitzer
 - Vierter Beisitzer
 - Fünfter Beisitzer

Satzung „Unihockey Club Döbeln 06 e.V.“

- (12.2) Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, Stellv. Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.
- (12.3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (12.4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§13. Vorstandssitzungen

- (13.1) Der Erste Vorsitzende – in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende – lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- (13.2) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragen.
- (13.3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (13.4) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet ist.
- (13.5) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er diese für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

§14. Wahl des Vorstands

- (14.1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (14.2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (14.3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.
- (14.4) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (14.5) Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (14.6) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (14.7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (14.8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.

§15. Gesetzliche Vertretung

- (15.1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
Diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand.
- (15.2) Bei Geschäften bis zu einem Wert von 2500,00 € kann ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer allein vertreten.

§16. Nachwahl

- (16.1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.
- (16.2) Scheidet der Erste oder der Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.
Satzung „Unihockey Club Döbeln 06 e.V.“

§17. Kassenprüfer

- (17.1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (17.2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen diese durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
- (17.3) Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben den Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.
- (17.4) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§18. Auflösung des Vereins

- (18.1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.
- (18.2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (18.3) Bei der Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken an die Stadt Döbeln, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Jugend- und Breitensports zu verwenden hat, zugeführt. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- (18.4) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.
- (18.5) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort.

§19. Ordnungen

- (19.1) Für die Mitglieder des Vereins sind unter Punkt „Mitgliedschaften in Verbänden“ dessen Turnier-, Schiedsrichter- und Spielordnungen sowie Wettkampfbestimmungen verbindlich.
- (19.2) Der Vorstand kann Verordnungen erlassen die für alle Mitglieder des Vereins verbindlich sind.
- (19.3) Fremd- und Eigenordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

§20. Mitgliedschaft in Verbänden

- (20.1) Der Verein ist Mitglied im: - SUV (Sächsischer Unihockey Verband)
- DUB (Deutscher Unihockey Bund)
- LSB (Landes Sport Bund)
- KSB (Kreis Sport Bund)

§21. Aufwandersatz

- (21.1) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind ehrenamtlich tätig; Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden vom Verein ersetzt; dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden. Mitglieder der Organe können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die in einer Geschäftsordnung vom Vorstand zu regeln ist.
Satzung „Unihockey Club Döbeln 06 e.V.“

§22. In-Kraft-Treten

- (22.1) Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2009 in Kraft.

Jens Hofmann	1. Vorsitzender
Jörg Liebig	2. stellv. Vorsitzender
Eva Haase	Schatzmeister
Cornelia Hofmann	Schriftführer
Enrico Franze	Jugendleiter
Oliver Hofmann	1. Beisitzer
Stefan Liers	2. Beisitzer
Axel Hamann	3. Beisitzer
Jan Simon	4. Beisitzer
Stephan Müller	5. Beisitzer